



<b>Urheber</b>	Aurelien Mascitti, Les Verts, Emmanuel Amoos, AdG/LA, Stéphane Ganzer, PLR, und Blaise Melly, UDC
<b>Gegenstand</b>	So viel Plätze für Miturheber, wie es politische Familien gibt
<b>Datum</b>	16.11.2018
<b>Nummer</b>	7.0100

---

Der Urheber des Vorstosses bezieht sich auf die seit 2017 veränderte politische Zusammensetzung des Grossen Rates, wonach zu den früheren politischen Familien PDCC-PDCB-CVPO-CSPO, PLR, UDC-SVPO und AdG/LA die neue Fraktion Les Verts hinzugekommen ist. Damit wäre es nicht mehr möglich, im elektronischen Formular einen Vorstoss zu hinterlegen, der die Urheberschaft aller fünf politischen Familien aufweist. Mit dem vorliegenden Postulat wird gefordert, dass die Zahl der Urheber/Miturheber<sup>1</sup> von vier auf fünf Plätze erhöht wird. Das Postulat wurde bei seiner Entwicklung am 14. März 2019 nicht bekämpft und an das Büro des Grossen Rates zur Beantwortung überwiesen.

Das Büro des Grossen Rates hat im Juni 2018 auf eine Schriftliche Anfrage, welche das gleiche Anliegen enthielt, eine abschlägige Antwort erteilt, in erster Linie mit dem Argument, dass eine erhöhte Anzahl von Miturhebern die Debatte im Grossen Rat zeitlich verlängern würde. In der laufenden Legislatur konnte in der Tat mehrmals festgestellt werden, dass bei der Begründung eines Vorstosses nicht nur der Urheber das Wort ergriff, sondern sich auch die Miturheber als Redner meldeten. Das Büro des Grossen Rates kann sich deshalb der Meinung des Postulanten nicht anschliessen, dass sein Vorschlag die Annahme eines Vorstosses erleichtern und zu einem Zeitgewinn führen würde.

In reglementarischer Hinsicht gilt es zu bedenken, dass der Begriff «Miturheber» weder im Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) noch im Reglement des Grossen Rates (RGR) verankert ist. Das Gesetz (Art. 104 Abs. 1) und das Reglement (Art. 129 Abs. 2) sprechen nur von Mitunterzeichnern. Die Kategorie «Mitautor» wurde erst bei der Einführung des elektronischen Formulars «erfunden» und meint eine privilegierte Zahl von maximal drei Mitunterzeichner, die eine Meldung per E-Mail erhalten und den Vorstoss ablehnen können. Den «Miturhebern» stehen aber im Verfahren nicht mehr Rechte zu als allen andern Mitunterzeichner. Insbesondere kann der Urheber den Vorstoss auch ohne deren Zustimmung zurückziehen (Art. 129 RGR).

Der Postulant verkennt auch, dass das Walliser Parlamentsrecht nur bis zur konstituierenden Versammlung die politischen Parteien als Bezugsgrösse kennt (Art. 55 GORBG; Art. 48 Abs. 2 und 64 RGR) und nachher nur noch auf die Fraktionen bezieht. In diesem Sinne gibt es im Grossen Rat keine C- und keine UDC-Familie. Wenn man die Anzahl der Felder für die Miturheber auf fünf erhöht und diese ausgefüllt werden suggeriert man, dass der C-Vertreter für alle vier Fraktionen und der UDC-Vertreter für beide Fraktionen unterzeichnet, was erwiesenermassen nicht immer der Fall ist.

Das Büro aus diesen Gründen an seiner Sitzung vom 20. August 2019 mit 10 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, dem Parlament die Ablehnung des Postulats zu empfehlen,

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Antwort gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## **Schlussfolgerung**

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Parlament, das Postulat Nr. 7.0100 **abzulehnen**.

- **Auswirkungen auf die Verwaltung:** vernachlässigbar
- **Finanzielle Auswirkungen:** es fallen schätzungsweise Fr. 5'000.- an für die Anpassung des elektronischen Formulars an
- **Auswirkungen auf das Personal:** keine
- **Auswirkungen NFA:** keine

Sitten, den 20. August 2019